



ref

Zürich, 1. März 2019

Todesfälle im Kanton Zürich

Aufgrund eines Missverständnisses zwischen einem Bestattungsamt und einer meldepflichtigen Einrichtung wurde dem Zivilstandsamt ein Todesfall nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Tagen gemeldet. Die Bestattung wurde jedoch bereits vorgenommen. Dies führte zum Umstand, dass gegen das Bestattungsamt ein Verfahren wegen Verletzung der Meldepflicht eingeleitet wurde.

Um solche Situationen zu vermeiden, wurden die Zivilstandsämter gebeten, zukünftig alle Bestattungsämter bei Todesfällen direkt zu informieren. Die Bestattungsämter sind eingeladen, sich vor Anordnung der Bestattung beim Zivilstandsamt des Todesortes zu erkundigen, ob der Todesfall bereits angemeldet worden ist. Im Zweifel kann auch die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung oder eine Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt des Todesortes angefordert werden.

Meldepflicht

Die Meldung eines Todesfalles kann entweder beim Zivilstandsamt persönlich oder schriftlich erfolgen. Ebenfalls besteht für die Meldepflichtigen die Möglichkeit, beim Bestattungsamt der Wohngemeinde den Todesfall anzumelden. Das Bestattungsamt leitet die notwendigen Unterlagen unverzüglich an das Zivilstandsamt des Todesortes weiter.

Sterbeort	Meldepflicht	Rechtsgrundlagen
Person ist in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben	Die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen	Art. 34a Abs. 1 lit. a ZStV
Person ist nicht in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben	Die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat	Art. 34a Abs. 1 lit. b. ZStV



Bei einem Todesfall ausserhalb eines Spitals, Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung kann die Anmeldung bei der von der Gemeinde bestimmten Stelle (in der Regel das Bestattungsamt) der Wohngemeinde angezeigt werden. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie weitere Unterlagen sind an das zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

Aussergewöhnliche Todesfälle

Sterbeort	Meldepflicht	Rechtsgrundlagen
Wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist (Bsp. Polizei involviert)	Jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt. In der Regel die Polizei	Art. 34a Abs. 1 lit. c. ZStV
Beim Tod einer unbekannt Person oder Leichenfund einer unbekannt Person	Zwingende Mitteilung an die Polizei. Diese leitet die Meldung an das Zivilstandsamt weiter.	Art. 34a Abs. 3 ZStV

Meldefrist

Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert zehn Tagen zu melden ([Art. 35 Abs. 1 ZStV](#)).

Bei Anmeldung des Todesfalles mit Vermittlung der Wohngemeinde gilt die Frist als gewahrt, wenn die Meldung rechtzeitig beim Bestattungsamt erfolgte. Das Bestattungsamt nimmt die Meldung entgegen und leitet diese an das Zivilstandsamt weiter.

Strafbestimmungen

Mit Busse bis zu 500 Franken wird bestraft, wer gegen die in den Artikeln 34-39 ZStV genannten Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstösst ([Art. 91 Abs. 1 ZStV](#)).

Die Regeln zur Meldepflicht sowie die Sanktionen mögen sehr strikte und bürokratisch erscheinen. An den Todeszeitpunkt werden jedoch viele Rechtsfolgen angeknüpft (Beispielsweise im Erbrecht und im Sozialversicherungsrecht). Aus diesem Grund besteht ein grosses öffentliches wie auch privates Interesse die Todesfälle möglichst zeitnah zu beurkunden.



Werden Todesfälle zu spät gemeldet und bestehen Zweifel am Todesort oder dem Todeszeitpunkt, muss ein Gericht die Eintragung des Todes anordnen. Dieses Verfahren kann sehr langwierig und kostspielig für die betroffenen Angehörigen werden (Art. 34 ZGB in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 ZGB).

Anordnung der Bestattung vor der Information des Zivilstandsamtes

Die **Bestattung** oder die **Ausstellung eines Leichenpasses** für den Transport der Leiche ins Ausland darf nur erfolgen, wenn der Tod im Hinblick auf die Beurkundung dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist ([Art. 36 Abs. 1 ZStV](#)). Diese Vorschrift stellt die Vollständigkeit der Zivilstandsregister bezüglich der Beurkundung des Todes aller in der Schweiz verstorbenen Personen sicher.

Im Zweifel ist beim zuständigen Zivilstandsamt nachzufragen oder nach erfolgter Anordnung eine unterschriebene Bestattungsanzeige zuzustellen.

In dringenden **Ausnahmesituationen** kann die zuständige Dienststelle die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses veranlassen oder bewilligen, bevor der Tod dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist; in diesem Fall ist die entsprechende Dienststelle verpflichtet, ersatzweise den Tod selbst dem Zivilstandsamt zu melden und die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles einzuholen ([Art. 36 Abs. 2 ZStV](#)). Sie treten an die Stelle der meldepflichtigen oder meldeberechtigten Personen, wenn diese die Meldung des Todes unterlassen.